



WER IST VERSICHERT?

Gesetzlich unfallversichert sind alle Ehrenamtlichen, die im Auftrag, mit Einwilligung oder mit schriftlicher Genehmigung für die Evangelische Kirche, deren Einrichtungen oder für kirchliche Vereine tätig sind. Das Alter der Person spielt dabei keine Rolle.

Dazu gehören zum Beispiel:

- › Mitglieder des Kirchenvorstandes, Presbyteriums, Gemeindekirchenrats, Kirchengemeinderats oder Ältestenkreises
- › Lektoren und Prädikantinnen
- › Leiter von Bibel- und Seniorenkreisen
- › Gemeindebriefaufträgerinnen
- › Mitglieder von Kirchen- und Posaunenchor
- › Helferinnen beim Gemeindefest
- › Ehrenamtliche in kirchlichen Vereinen (z. B. Orgelbauverein, Kirchbauverein)
- › Betreuer von Jugendfreizeiten
- › Mitarbeitende in der Seniorenbetreuung und in Jugendgruppen
- › Besuchsdienste (z. B. Grüne Damen)
- › Helfer bei Eigenbauarbeiten in der Kita oder Kirchengemeinde
- › Helfer im Bestattungswesen (z. B. Sargträger)
- › Ehrenamtliche im Büchereidienst oder Eine Welt Laden

MEHR INFORMATIONEN

Alles Wichtige rund um den gesetzlichen Versicherungsschutz sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für ehrenamtlich Tätige erfahren Sie direkt bei den landeskirchlichen Koordinatoren/innen für Arbeits- und Gesundheitsschutz oder im Internet unter dem Stichwort „Ehrenamt“:

- › www.efas-online.de
- › www.bgw-online.de
- › www.bmas.de
- › www.svlfg.de
- › www.vbg.de

Bildrechte liegen, wenn nicht anders angegeben bei der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS).

Titelseite:

- Bläser, Ehrenamtstag: Jens Schulze/Landeskirche Hannovers
- Sänger/Dirigent: Wiebke Ostermeier/Landeskirche Hannovers
- Kindergottesdienst: epd-bild/Jens Schulze
- Kleiderkammer: epd-bild/Detlef Heese

Innenseiten:

- Essenzubereitung: epd-bild/Dieter Sell
- Kirchenfenster, Bläserprobe, Chorsänger: Wiebke Ostermeier/Landeskirche Hannovers
- Licht in der Kirche, Abendmahl: Jens Schulze/Landeskirche Hannovers
- Sargträger: picture alliance/JOKER



Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Otto-Brenner-Straße 9
30159 Hannover
Telefon: 0511 - 2796 - 640
Telefax: 0511 - 2796 - 630

www.efas-online.de

eine Einrichtung der



GESETZLICHER UNFALL-VERSICHERUNGSSCHUTZ für Ehrenamtliche in der Kirche



“ES SIND VERSCHIEDENE GABEN; ABER ES IST EIN GEIST. UND ES SIND VERSCHIEDENE ÄMTER; ABER ES IST EIN HERR. UND ES SIND VERSCHIEDENE KRÄFTE, ABER ES IST EIN GOTT, DER DA WIRKT ALLES IN ALLEN.“

(1. Korinther 12, 4–6)

Kirchliches Gemeindeleben gründet sich auf dem Engagement der Mitglieder – in verschiedenen Ämtern und verteilt auf verschiedene Kräfte. Neben den ehrenamtlichen Funktionsträgern in Leitungsgremien spielt die ehrenamtliche Mitarbeit eine bedeutende Rolle. Ob als Chormitglied, als Betreuerin einer Jugendfreizeit, Gemeindebriefaufträger oder als Helferin beim Gemeindefest – ohne die wertvolle Mitarbeit der Kirchenmitglieder ist Kirche nicht denkbar.

Seit 2005 ist diese Mitarbeit der über 1.000.000 Ehrenamtlichen gesetzlich unfallversichert, wenn sie im Auftrag für Kirchengemeinden oder diakonische Einrichtungen tätig sind. Grundsätzlich müssen die Verantwortungsträger in den kirchlichen Einrichtungen dafür Sorge tragen, dass die Menschen ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten sicher und ohne gesundheitliche Schäden ausführen können. Sollte es doch zu einem Arbeits- oder Wegeunfall kommen, besteht für sie Versicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft.

Ehrenamtliche – gut geschützt bei Unfällen

WELCHE UNFÄLLE SIND VERSICHERT?

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt Arbeits- und Wegeunfälle ab.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich bei der Ausübung eines Ehrenamtes ereignen. **Wegeunfälle** sind Unfälle, die Versicherte auf dem direkten Weg zur oder von der ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden. Dies umfasst auch Unfälle bei der Teilnahme an Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen für die ehrenamtliche Tätigkeit.

Haben Sie als Ehrenamtlicher einen Arbeits- oder Wegeunfall erlitten, so haben Sie Anspruch auf Heilbehandlung und Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation. Sachschäden, die Sie beim Unfall selbst erleiden, z. B. ein Autoschaden oder zerrissene Kleidung, werden von den Berufsgenossenschaften in der Regel nicht ersetzt.

Ausnahme: Wird Ihre Brille oder eine Prothese, sogenannte Körperhilfsmittel, beim Unfall beschädigt oder geht verloren, wird Ihnen diese von der Berufsgenossenschaft ersetzt.

VORTEILE GEGENÜBER KRANKENKASSE ODER PRIVATER UNFALLVERSICHERUNG

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist umfassender als der Versicherungsschutz in der Krankenkasse oder auch durch die private Unfallversicherung. Sie erhalten Leistungen der Heilbehandlung mit dem Ziel der weiteren Teilhabe am Arbeitsleben bzw. am Leben in der Gemeinschaft. Die Versorgung enthält bei nachhaltigen körperlichen Beeinträchtigungen Dauerleistungen und es fallen für Sie keine Kosten an wie z. B. Eigenbeteiligungen bei Medikamenten. Das können Krankenkassen und private Unfallversicherungen nicht leisten.

Daher: Melden Sie Ihre Unfälle im Ehrenamt dem Verantwortungsträger in Ihrer Einrichtung!

WELCHER UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGER IST ZUSTÄNDIG?

- Für Gemeinden, Verwaltungen sowie Schulen in kirchlicher Trägerschaft: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), www.vbg.de
- Für Kindertageseinrichtungen und andere diakonische Einrichtungen: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), www.bgw-online.de
- Für Friedhöfe: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), www.svlfg.de

WAS KOSTET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Beiträge werden von der Kirche aufgebracht.



WAS TUN BEI EINEM UNFALL?

- Melden Sie jeden Unfall im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit umgehend der Leitung der Einrichtung.
- Die Kirchengemeinde oder die kirchliche Einrichtung muss bei verunfallten Ehrenamtlichen, die mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder tödlich verunglückt sind, diese unverzüglich dem Unfallversicherungsträger melden. Formulare für eine Unfallanzeige können bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger online ausgefüllt oder heruntergeladen werden.
- Eine Kopie der Unfallanzeige bitte der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit zur Kenntnis geben.



LEISTUNGEN KONKRET

➤ Übernahme der Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation, wie ...

- Behandlung beim Arzt im Krankenhaus und in der Rehabilitationsklinik einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten
- Arzneien, Verbands- und Heilmittel, Therapien, Pflege zu Hause und in Heimen
- soziale und berufliche Rehabilitation (z. B. Umschulung, Wohnungshilfe etc.).

➤ Geldleistungen:

- Verletzengeld
- Übergangsgeld während der beruflichen Rehabilitation
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- Hinterbliebenenrente

ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ DER LANDESKIRCHEN FÜR EHRENTAMTLICHE

Durch die landeskirchlichen Sammelversicherungsverträge haben alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen automatisch Versicherungsschutz – z. B. in folgenden Bereichen:

- Haftpflicht-Versicherung
- Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung
- Unfall-Versicherung

Bei Fragen helfen Ihnen die Versicherungssachbearbeiterinnen der Landeskirchen und die kirchlichen Verwaltungsstellen vor Ort gern weiter.

